



GOLFCLUB GSTAAD-SAANENLAND

Anteilscheinreglement 2017

Anteilscheinreglement

1. Zur Finanzierung der Infrastrukturkosten nimmt der GCGS bei seinen Mitgliedern und Gönnern gegen Abgabe von Anteilscheinen Darlehen auf. Die herausgegebenen Anteilscheine dienen als Beweisurkunden.
2. Die Darlehen werden dem GCGS zinslos gewährt (Art. 10, Abs. 2 Statuten). Für die Darlehensschuld haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen des GCGS.
3. Die Anteilscheine sind in zwei Serien (A und B) ausgestellt. Sie lauten auf den Namen des Begünstigten und haben einen Nennwert von CHF 8'000.-- (Serie A) und CHF 2'000.-- (Serie B).
4. Alle Aktivmitglieder haben obligatorisch mindestens einen Anteilschein (Pflichtanteilschein) zu zeichnen und voll zu liberieren (Art. 5 Abs. 4 Statuten).
Die Junioren/Juniorinnen und Jungmitglieder (unter Vorbehalt von Art. 4 Statuten) sowie Personen mit temporärem Spielrecht sind davon entbunden.
Der Vorstand kann Vereinsmitglieder und Dritte zur Zeichnung weiterer Anteilscheine zulassen.
5. Pflichtanteilscheine sind während der Dauer der Aktivmitgliedschaft unkündbar (Art. 10 Abs. 2 Statuten).
6. Der Vorstand gibt die Anteilscheine nach Massgabe der Finanzierungsbedürfnisse aus. Für die Bezahlung der gezeichneten Anteilscheine setzt er angemessene Fristen fest (Art. 12 Abs. 1 Statuten).
7. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf Anteilscheine. Diese können vom GCGS jederzeit zurückgefordert werden.
8. Die Übertragung von Anteilscheinen bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Zustimmung darf nur unter der Auflage erteilt werden, dass die Vermittlung der Anteilscheine und die Zahlungsabwicklung über den GCGS erfolgt. Bei Ablehnung ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
9. Wird die Pflicht zur Andienung verletzt, so kann der Vorstand den entsprechenden Anteilschein nach finanzieller Sicherstellung für ungültig erklären und an dessen Stelle einen neuen Anteilschein ausstellen.
10. Die Vereinsversammlung setzt periodisch den Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteilscheine fest.
Die Anteilscheine mit Nominalwert von CHF 8'000.-- (Serie A) werden bei Rücknahme durch den GCGS mit CHF 10'000.-- abgegolten.¹ Für die Anteilscheine mit einem Nennwert von CHF 2'000.-- (Serie B) beträgt der Rücknahmepreis CHF 2'000.--.
11. Bei Austritt eines Aktivmitgliedes besteht seitens des GCGS keine Verpflichtung zur sofortigen Rücknahme des Pflichtanteilscheines. Eine Ausnahme besteht im Todesfall und in Härtefällen; diesfalls ist der GCGS zum Rückkauf verpflichtet.
Beim Austritt eines Mitgliedes aus dem GCGS entscheidet der Vorstand nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten (Liquidität, Ertragskraft, Vermögenslage, Geschäftsgang)

¹ Beschluss der Vereinsversammlung vom 24. Juli 1998

Anteilscheinreglement

über den Zeitpunkt der Rücknahme des Pflichtanteilscheines. Die Entscheide des Vorstandes können nicht angefochten werden.

12. Im Falle der Liquidation des GCGS geben die Anteilscheine nach Deckung der Verbindlichkeiten des Vereins anteiligen Anspruch auf den verbleibenden Reinerlös, auch soweit der Liquidationsanteil den Nennwert übersteigt.

13. Das vorliegende Anteilscheinreglement wurde in Anwendung von Art. 10 Abs. 3 Statuten an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 28. Juli 2017 beschlossen. Es tritt sofort in Kraft.

Änderungen, oder die Aufhebung dieses Reglements können nur an der Vereinsversammlung mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

Saenenmöser, 28. Juli 2017

Der Club-Präsident



Philippe Werren

Der Club-Vizepräsident



Christian Blaser